

Vorwort

Die 19. Legislaturperiode des Bundestages (2017 bis 2021) war durch eine sehr umfangreiche und eng getaktete gesetzgeberische Aktivität insbesondere im Bereich der Gesundheitspolitik geprägt. So wurden mehr als 30 Gesetze und über 100 Verordnungen mit einer gesundheitspolitischen Zielsetzung verabschiedet, die in den Gremien der Selbstverwaltung nur in zumeist ausgesprochen knappen Zeitfenstern diskutiert und bewertet werden konnten. Zielten die gesetzgeberischen Maßnahmen dabei zunächst auf eine Weiterentwicklung des psychotherapeutischen Angebots beispielsweise durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Erbringung von Psychotherapie ab, ging es in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode vor allem um Pandemiekrise management, also um die Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer gesellschaftlichen Folgen.^{*)}

Der Gesetzgeber eröffnete den Reigen an Gesetzen und Verordnungen, die für den Bereich der psychotherapeutischen Versorgung relevant sind, mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom Mai 2019, mit dem die ambulante Versorgung besser, schneller und digitaler werden sollte. Insbesondere sollte den verschiedentlich als zu lang bemängelten Wartezeiten auf eine Behandlung im ambulanten Bereich entgegengewirkt werden. Kern des Gesetzes ist der Ausbau der Terminservicestellen, die zur Verbesserung der Erreichbarkeit über 24 Stunden an allen 7 Wochentagen zugänglich sein sollen. Die maximal zulässige Wartezeit auf eine psychotherapeutische Akutbehandlung wurde mit dem TSVG auf einen Zeitraum von 2 Wochen begrenzt.

Von ganz besonderer Bedeutung im Kanon der Gesetze und Verordnungen war dann das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz vom September 2020. Damit wurde ein eigenständiger Studiengang Psychotherapie vorgesehen, der mit der Approbation nach dem Master abschließt. Die bisherige postgraduale verfahrensspezifische Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurde in eine Weiterbildung umgewandelt, für die – in Analogie zur ärztlichen Weiterbildung – eine Vergütung der Psychotherapeuten in Weiterbildung gesetzlich vorgesehen ist.

Darüber hinaus wurden zwei wichtige Aufträge zur Weiterentwicklung der Richtlinienpsychotherapie und zur Einführung einer berufsgruppenübergreifenden koordinierten und strukturierten psychiatrischen oder psychotherapeutischen Versorgung formuliert.

* Vgl. Beerheide: Die zweigeteilte Legislatur. In: Deutsches Ärzteblatt 33-34/2021, S. A 1491.

Der zentrale gesetzliche Auftrag lautete folgendermaßen (§ 92 Abs. 6a Sätze 5 und 6 SGB V):

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Ergänzung der Richtlinien nach Satz 1 Regelungen zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens; für Gruppentherapien findet ab dem 23. November 2019 kein Gutachterverfahren mehr statt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren aufzuheben, sobald er ein Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 136a Absatz 2a eingeführt hat.

Der Gesetzgeber betonte damit noch einmal die Bedeutung einer Qualitätssicherung im Bereich der Psychotherapie und forderte die Stärkung der gruppenpsychotherapeutischen Behandlung ein. Dementsprechend wurde das gruppenpsychotherapeutische Versorgungsangebot u. a. erweitert um die Einführung einer Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung und um die Möglichkeit, probatorische Sitzungen auch im Gruppensetting durchführen zu können. Außerdem wurde die Begutachtungspflicht bei Anträgen auf Gruppenpsychotherapie und Kombinationsbehandlungen mit überwiegend Gruppenpsychotherapie aufgehoben.

Schließlich wurde schon unter dem Einfluss der durch die Corona-Pandemie bedingten gesundheitspolitischen Anpassungen mit dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) ab Juni 2021 von einem zentralen Bestandteil der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 1 PTV) abgewichen und ein Prüfauftrag erteilt, ob und in welchem Maße die psychotherapeutische Akutbehandlung und die Gruppentherapie zukünftig auch im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden können.

Alle Gesetze und Verordnungen der 19. Legislaturperiode machten z. T. sehr umfangreiche Änderungen der nachgelagerten Regelwerke – Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung – erforderlich, die in den Verhandlungen der Selbstverwaltung konsentiert bzw. vereinbart wurden. Nicht alle Änderungen der Regelwerke basierten freilich auf Vorgaben des Gesetzgebers: So wurde aufgrund eines internen Prüfauftrages des Gemeinsamen Bundesausschusses die Eignung der Systemischen Therapie für Erwachsene als eines weiteren Richtlinienverfahrens geprüft mit dem Ergebnis, dass ab Januar 2020 die Systemische Therapie für Erwachsene als anerkanntes Verfahren in der Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen wurde.

Das vorliegende Praxishandbuch beschreibt mit seiner 3. Auflage umfassend die aktuellen sozial- und leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen, ergänzt die Darstellung der Regelwerke vor allem auch hinsichtlich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen um zahlreiche Beispiele zur Leistungserbringung und Abrechnung, bietet eine praktische Hilfestellung zur Ausfüllung der Formulare und

schließt die mit den zuletzt eingeführten Regelungen im Jahr 2021 einhergehenden Veränderungen der Psychotherapie-Richtlinie und der Psychotherapie-Vereinbarung in die Darstellung ein.

Das Praxishandbuch Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung ist für alle, die sich mit den neuen Regelungen befassen, geschrieben: Therapeutinnen und Therapeuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Gesetzlichen Krankenkassen. Die Autorinnen und Autoren haben als Vertreterinnen und Vertreter des GKV-Spitzenverbandes (GKV-SV) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) an der Ausgestaltung der Regelungen mitgewirkt.

Berlin, im November 2021

Carmen Bender

Barbara Berner

Dieter Best

Julian Dilling

Christa Schaff

Thomas Uhlemann